

2.3 Die Feststellung der Behinderung



Auch Personen mit Invalidität nicht ziviler Art (Kriegs-, Dienst- oder Arbeitsinvalidität, also Menschen mit einer Behinderung) können um die Zuerkennung der Invalidität ansuchen.

Das **Handicap** ist eine **soziale Benachteiligung**, die von der Behinderung oder Schädigung und vom sozialen Umfeld abhängt, in welchem die betroffene Person lebt.

Die Behinderung wird als **schwer** eingestuft, wenn die/der Betroffene eine ständige, fortdauernde und umfassende Hilfe für sich selbst und für die Beziehung zu anderen Menschen benötigt.

Auch in diesem Fall wird die Behinderung von der zuständigen ärztlichen Kommission eingeschätzt, die bei jedem Gesundheitsbezirk angesiedelt ist. Die Kommission ist dieselbe wie bei der Feststellung der Invalidität, wird in diesem Fall aber durch eine Fachkraft des Sozialdienstes und eine/n Sachverständige/n für Invalidität ergänzt.

Das **Gesuch** (dem eine ärztliche Bescheinigung nicht älter als sechs Monate, beizulegen ist, welche die Diagnose und die Art der Schädigung attestiert) ist von der/vom Betroffenen oder einer Mittelsperson **der Kommission im gebietsmäßig zuständigen Gesundheitsbezirk vorzulegen**. Dem Gesuch können auch die Bescheinigung der Invalidität, Krankheitsblätter und weitere ärztliche Bescheinigungen der Antragstellerin/des Antragstellers beigelegt werden.

Die ärztliche Visite, die innerhalb von drei Monaten nach Vorlegung des Gesuches zu erfolgen hat, wird in den Lokalen des Gesundheitsbezirkes durchgeführt. Wenn die betreffende Person verhindert ist, zur Visite zu gehen, kann eine solche zu Hause (oder in einer Sanitätseinrichtung in Südtirol, wo die Person eingeliefert wurde) beantragt werden, wobei ein ärztlicher Bescheid beizulegen ist, wo der Verhinderungsgrund bescheinigt wird. Hier die Anschriften der Büros für Rechtsmedizin:

Bozen, Amba Alagi Str. 33 – Tel. 0471/909297;

Meran, Laurinstr. 24 - Tel. 0473/264713;

Brixen, Romstr 7. - Tel. 0472/ 836145

Bruneck, Paternsteig 3- Tel. 0474/586530

Nach dem Feststellungsverfahren übermittelt der Gesundheitsbezirk das Protokoll mit dem Ergebnis der Visite (wo auch das Verfahren für einen eventuellen Rekurs erläutert ist), das beinhalten kann:

- a) keine Behinderung
- b) Bestehen einer Behinderung
- c) Bestehen einer schweren Behinderung

Nur letztere gibt Anrecht auf bezahlte Arbeitsfreistellungen (siehe Kap. 7.2), während b) und c) Anrecht auf Steuererleichterung für Hilfsmittel gibt (siehe Kap. 6.8)!